

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Assistance

Ausgabe September 2021

Inhaltsübersicht

Annullierungskosten	4
Personenassistance	6
Motorfahrzeugassistance	10
Elektro-/Motorfahräder	13
Allgemeines	14
Begriffserklärungen	14

Annullierungskosten

Versicherte Ereignisse	
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	
A1 Krankheit, Unfall und Tod a) der versicherten Person b) des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters c) einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahestehenden Person d) des Stellvertreters am Arbeitsplatz	Wenn eine der nebenstehenden Personen stirbt, erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verunfällt und der Antritt der Reise oder Ferien aufgrund ärztlicher Anordnung nicht möglich ist oder bei dieser Person eine durch den behandelnden Arzt attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
A2 Verlust des Arbeitsplatzes	Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.
A3 Ausfall und Verspätung	Wenn die versicherte Person vor Reiseantritt oder während der direkten Anreise zum Ausgangsort der gebuchten Reise von folgenden Ereignissen betroffen ist: a) Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln; b) Ausfall (Fahruntauglichkeit) infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Feuer- und Elementarereignisse des benützten Fahrzeuges oder Taxis.
A4 Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse am Wohnsitz	Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz oder Zweitwohnung infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.
A5 Ereignisse auf der Reiseroute oder an der Zieldestination	Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Be- stätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer, Wasser, Elementarereignissen, Schneefall, Lawinen, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.
A6 Diebstahl von Dokumenten	Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person am Vortag oder am Tag der Abreise gestohlen werden und die Reise oder Ferien dadurch nicht oder verspätet angetreten werden können. Eine Anzeige muss erfolgen.
A7 Grounding, Streik oder Konkurs	Wenn die versicherte Person die Reise nicht antreten kann aufgrund von Grounding, Streik, Konkurs der Fluggesellschaft oder Konkurs des Reiseanbieters. Sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind subsidiär versichert.

Versicherte Leistungen	
B1 Annullierungskosten	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufenthalten, Seminaren nicht einhalten kann, übernimmt Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafentaxen.
B2 Verspäteter Reiseantritt	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reisemehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangementpreises. Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.
B3 Haustiere	Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfällt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt Helvetia bis max. CHF 1'000 pro Ereignis.
B4 Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und die kostenlose Annullierung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1'000. Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die daraus entstandenen Kosten bis max. CHF 1'000.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Nicht versichert sind	
C1 Ausfall und Verspätung	Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann. Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z.B. Benzin- und Schlüsselpannen).
C2 Schlechter Heilungsverlauf	Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Ausgenommen sind chronische Leiden, wenn zum Zeitpunkt der Reisebuchung die Reisefähigkeit für die geplante Reise durch den behandelnden Arzt bestätigt wird. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

Personenassistance

Versichert sind						
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	E1 Rückruf- und Transportkosten	E2 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	E3 Unterkunfts- und Verpflegungsmehr-kosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4 Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund eines vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten	E6 Weitere Leistungen
D1 bei Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise erkrankt, an Schwangerschafts-beschwerden leidet, verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.	Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstge-legenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, werden die Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person bezahlt. Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausser-dem bezahlt Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung. Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Aus-land, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urmentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungs-kosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaf-fungskosten versichert. Max. CHF 3'000 für Transportkosten bei einem einmaligen Besuch für nahe stehende Personen, beim Todesfall oder wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.	Max. CHF 10'000 für die ärztliche Behandlung.	Max. CHF 2'000 pro ver-sicherte Person, wenn die versicherte Person wegen Unfalls oder Krankheit einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten, den Aufenthalt verlängern oder zur Pflege eine besser ge-eignete Unterkunft beziehen muss. Max. CHF 2'000 für einen einmaligen Besuch im Spital für nahe stehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchen-den keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.	Bis max. CHF 50'000 pro versicherte Person	Die Kosten für die Rück-holung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen kann. Werden durch Helvetia Massnahmen getroffen, in-formiert sie auf Wunsch und Instruktion der versicherten Person die Angehörigen. Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D2 bei Krankheit, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahe stehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chroni-schen Leidens eintritt.	Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rück-kehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fort-setzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person bezahlt.		Max. CHF 2'000 pro ver-sicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufent-halt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D3 bei Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahestehenden Person Wenn der Reisebegleiter, welcher gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahestehende Person nach Antritt der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist.	Die notwendigen Kosten für die Begleitung des Reise-begleiters ins nächstgelegene, geeignete Spital. Die Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn die versicherte Person an ihren Wohnort zurückzukehren wünscht. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000 pro versicherte Person bezahlt.		Max. CHF 2'000 pro ver-sicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufent-halt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D4 bei Ausfall und Verspätung Wenn die programmgemässe Fortsetzung der Reise aufgrund folgender Ereignisse nicht gewährleistet ist: a) Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln; b) Ausfall (Fahruntauglichkeit) infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Feuer- und Elementarereignisse des benützten Fahrzeuges oder Taxis. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugszeit mehr als drei Stunden liegen.	Die Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person.		Max. CHF 2'000 pro ver-sicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufent-halt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D5 bei Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständigen Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.	Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rück-kehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortset-zung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person bezahlt.		Max. CHF 2'000 pro ver-sicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufent-halt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.

Versichert sind						
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	E1 Rückruf- und Transportkosten	E2 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	E3 Unterkunfts- und Verpflegungsmehr-kosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4 Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund eines vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten	E6 Weitere Leistungen
D6 bei Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.				Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D7 bei Beschädigung der Unterkunft Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000 pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für eine Ersatzunterkunft.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D8 bei Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer, Wasser, Elementarereignissen, Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Ver-wüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegерischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000 pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D9 bei Diebstahl von Dokumenten Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Transport-mehrkosten.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.			Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D10 Medikamentenverlust Wenn die lebensnotwendigen Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Medikamente.				Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten. Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente selbst).
D11 Grounding, Streik oder Konkurs Wenn die versicherte Person ihre gebuchte und bezahlte Reise oder ihre gebuchten und bezahlten Ferien infolge von Grounding, Streik, Konkurs der Fluggesellschaft oder Konkurs des Reiseanbieters nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann. Sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind subsidiär versichert.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Transportmehr-kosten, damit die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Plan fortsetzen bzw. beenden kann.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.			Max. CHF 500 für Dolmet-scher- und Telefonkosten.
D12 Vorzeitiger Abbruch von Sprachaufenthalten, Kursen und Seminaren Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses einen privat gebuchten Sprachaufenthalt, Kurs oder ein privat gebuchtes Seminar vorzeitig abbrechen muss.				Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		
D13 Dauerkarten, Saisonkarten Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten nach der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.				Für die Kosten des nicht benützten Teils bis max. CHF 1'000 (unabhängig davon ob es sich um eine Reise oder Ferien handelt).		

Nicht versichert sind	
D14 Allgemeines Die Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren, usw.	
D15 Ausfall und Verspätung Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht fortgesetzt werden kann. Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z.B. Benzin- und Schlüsselpannen).	

Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Motorfahrzeugassistance

Versicherte Fahrzeuge																																																								
F1	Immatrikulierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Mietfahrzeuge (vorbehalten bleibt F17) und Car-Sharing (z.B Mobility-Fahrzeuge).																																																							
Versicherte Ereignisse																																																								
F2	Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis.																																																							
Für Mietfahrzeuge gelten die unter F17 aufgeführten versicherten Ereignisse.																																																								
Versicherte Leistungen																																																								
Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.																																																								
F3	Pannenhilfe	Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).																																																						
F4	Abschleppen	Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.																																																						
F5	Fahrzeugbergung	Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.																																																						
F6	Such-, Rettungs- und Bergungskosten	Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.																																																						
F7	Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur - und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen. Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.																																																						
F8	Speditionskosten	Für Ersatzteile.																																																						
F9	Mietwagenkosten	Wir vergüten bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens aber nachfolgende Beträge: In Zusammenhang mit einem Karosserieschaden in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein: <table><tr><th colspan="3">Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges</th><th>Höchstentschädigung pro Tag</th><th>Maximalentschädigung pro Fall</th></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>30'000</td><td>CHF 43</td><td>CHF 600</td></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>50'000</td><td>CHF 60</td><td>CHF 900</td></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>70'000</td><td>CHF 76</td><td>CHF 1'100</td></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>90'000</td><td>CHF 92</td><td>CHF 1'300</td></tr><tr><td>über</td><td>CHF</td><td>90'000</td><td>CHF 110</td><td>CHF 1'500</td></tr></table> Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Karosserieschaden im übrigen Ausland: <table><tr><th colspan="3">Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges</th><th>Maximalentschädigung pro Fall</th></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>30'000</td><td>CHF 600</td></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>50'000</td><td>CHF 900</td></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>70'000</td><td>CHF 1'100</td></tr><tr><td>bis</td><td>CHF</td><td>90'000</td><td>CHF 1'300</td></tr><tr><td>über</td><td>CHF</td><td>90'000</td><td>CHF 1'500</td></tr></table> Zusätzlich zur Maximalentschädigung wird die Einweggebühr vergütet. Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.	Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges			Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall	bis	CHF	30'000	CHF 43	CHF 600	bis	CHF	50'000	CHF 60	CHF 900	bis	CHF	70'000	CHF 76	CHF 1'100	bis	CHF	90'000	CHF 92	CHF 1'300	über	CHF	90'000	CHF 110	CHF 1'500	Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges			Maximalentschädigung pro Fall	bis	CHF	30'000	CHF 600	bis	CHF	50'000	CHF 900	bis	CHF	70'000	CHF 1'100	bis	CHF	90'000	CHF 1'300	über	CHF	90'000	CHF 1'500
Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges			Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall																																																				
bis	CHF	30'000	CHF 43	CHF 600																																																				
bis	CHF	50'000	CHF 60	CHF 900																																																				
bis	CHF	70'000	CHF 76	CHF 1'100																																																				
bis	CHF	90'000	CHF 92	CHF 1'300																																																				
über	CHF	90'000	CHF 110	CHF 1'500																																																				
Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges			Maximalentschädigung pro Fall																																																					
bis	CHF	30'000	CHF 600																																																					
bis	CHF	50'000	CHF 900																																																					
bis	CHF	70'000	CHF 1'100																																																					
bis	CHF	90'000	CHF 1'300																																																					
über	CHF	90'000	CHF 1'500																																																					

F10	Aufgabe- und Zollkosten	Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.
F11	Transport- und Transportmehrkosten	Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.
F12	Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers	Zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.
F13	Unterkunfts- und Verpflegungskosten	Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000 pro Person.
F14	Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
F15	Andere Kosten	Bis CHF 500, wie zum Beispiel: a) Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich auf Grund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.; b) Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten; c) Einstellkosten (Standgebühren); d) Dolmetscherkosten. Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, sofern sie nicht obenstehend aufgeführt sind.
F16	Leistungen für nicht versicherte Personen	Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.
F17	Schäden an Mietfahrzeugen	a) Versichert sind Reparatur- und Ersatzkosten bis CHF 5'000, welche in den Selbstbehalt der Sachversicherung des Mietfahrzeuges fallen. b) Versichert sind Reparatur- und Ersatzkosten bis CHF 5'000, welche durch die Sachversicherung des Mietfahrzeuges nicht übernommen werden, für Schäden infolge von: ■ Betankung mit falschem Treibstoff (ausgeschlossen sind Schäden am Motor); ■ Glasbruch, d. h. Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, sowie Glühbirnen, sofern sie beim Glasbruch zerstört werden; ■ Reifenschaden; ■ Beschädigung oder Verlust der Fahrzeugschlüssel, inkl. des notwendigen Austauschs der Schliesszylinder.

Nicht versichert sind

G1	Mitgeführte Sachen	Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.
G2	Requisition	Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.
G3	Naturereignisse	Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
G4	Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung	Schäden aus: a) Fahrten ohne behördliche Bewilligung; b) Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen; c) Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren; d) Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; e) Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein; f) Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben. Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden können.
G5	Ionisation	Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

Nicht versichert sind		
G6	Veruntreuung und Unterschlagung	Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.
G7	Service- und Garantearbeiten	Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantearbeiten.
G8	Leistungserbringung	Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss Ziffer F6, F9, F11, F12, F13, F14 und F15.
G9	Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels	Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.
G10	Schäden an Mietfahrzeugen	a) Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall; b) Schäden, bei denen die leistende Motorfahrzeugversicherung keinen Selbstbehalt vorsieht; c) Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen; d) Schäden an Fahrzeugen über 3'500 kg Gesamtgewicht; e) Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtsstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen).
G11	Missbrauch von Alkohol	Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Alkohol.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselnstaaten.

Für Schäden an Mietfahrzeugen gilt die Versicherungsdeckung weltweit.

Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Iran und Kasachstan. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

Elektro-/Motorfahräder

Versicherte Fahrzeuge	
H1	- Motorfahräder - Leicht-Motorfahräder mit einem Elektromotor von maximal 500 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt - Motorfahräder mit einem Elektromotor von maximal 1000 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis maximal 45 km/h wirkt Nicht versichert sind Miet-, Leasing- und Test-E-Bikes sowie Fahrradanhänger. Wird das versicherte E-Bike transportiert, wird der dazugehörige Fahrradanhänger nach Möglichkeit mittransportiert.

Versicherte Ereignisse

H2	Panne Mechanische und elektrische Defekte des versicherten Elektro-/Motorfahrrades, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen, Reifenschäden, Akku-Versagen. Kaskoereignis Als Kaskoereignis gilt die Unbenutzbarkeit des versicherten Elektro-/Motorfahrrades infolge von Kollision, Sturz, Feuer-, Elementar-, Glasschäden sowie Vandalismus, Diebstahl und Raub oder infolge des Versuches dazu. Krankheit oder Unfall der versicherten Person Wenn die Weiterfahrt infolge Unfall oder Krankheit der versicherten Person nicht möglich ist.
----	---

Versicherte Leistungen

Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.

H3	Pannenhilfe	Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden.
H4	Abschleppen	Kosten für den Transport des Elektro-/Motorfahrrades an den Wohnort bzw. ans temporäre Ferien-domizil oder zur nächstgelegenen/angestammten Reparaturwerkstatt der versicherten Person.
H5	Fahrzeugbergung	Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.
H6	Unterbringung	Muss das Elektro-/Motorfahrrad bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.
H7	Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Elektro-/Motorfahrrades an den Wohnort oder in die Heim-garage des Eigentümers, wenn das Elektro-/Motorfahrrad nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürs- tentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann.
H8	Transport- und Transportmehrkosten	Kosten der Heim- oder Weiterreise der versicherten Person mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxi an den Arbeitsort oder an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil der versicherten Person. Kosten für das Taxi werden bis maximal CHF 300 übernommen.
H9	Mietkosten	Mietkosten eines gleichwertigen Elektro-/Motorfahrrads bis maximal CHF 300.

Nicht versichert sind

I10	Mangelhafter Unterhalt	Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.
I11	Reparatur- und Ersatzteile	Leistungen für Reparatur- und Ersatzteile.
I12	Unberechtigte Benutzung	Leistungen für Schäden durch eine unberechtigte Benutzung des Elektro-/Motorfahrrades.
I13	Missbrauch von Alkohol	Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Alkohol.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland innerhalb einer Zone von 150 km Luftlinie ab der Grenze der beiden Länder.

Ausserhalb des örtlichen Geltungsbereichs übernimmt Helvetia ebenfalls die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die notwendigen Hilfe-leistungen müssen jedoch vom Versicherungsnehmer selbst organisiert werden.

Allgemeines

Generelle Ausschlüsse	a) Ereignisse, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen (ausgenommen sind chronische Leiden gemäss Artikel A1); b) Ereignisse bei inneren Unruhen, Schäden durch kriegерische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zu Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen (vorbehalten bleibt Artikel A5 und D8); c) Ereignisse bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Downhill-Races oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken; d) Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen und Chemikalien; e) Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter beziehungsweise die Transportunternehmung; f) Ereignisse beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien; g) Reisen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit; h) Anteile von nicht versicherten Personen; i) Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Versicherungen aufgeführt.
-----------------------	--

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Arrangement	Buchungen von Reisen, Hotels, Kursen, Seminaren und Sprachaufenthalten oder Miete von Ferienwohnungen, Fahrzeugen, Schiffen und dergleichen zu privaten Zwecken.
Einbruchdiebstahl	Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.
Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Eintrittskarten, für einmalige Anlässe wie z.B. Konzerte, Openairs, Theateraufführungen, TV-Shows, Sportveranstaltungen udgl. Dauer-, Saisonkarten wie Skipässe, Fussball-Saisonkarten, Schwimmbad-, Fitnessclub-Abonnemente udgl.
Einweggebühr	Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmeort.
Elementarschäden/-ereignisse	Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/Stunde und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein-schlag und Erdrutsch.
Epidemie	Eine Epidemie besteht, wenn eine Infektionskrankheit stark gehäuft, örtlich und zeitlich begrenzt auftritt. Massgebend für ein versichertes Ereignis ist, dass die gewählte Reise bezüglich Route oder Destination davon betroffen ist und dort eine Epidemie herrscht, unabhängig davon, ob die besagte Epidemie bereits das Ausmass einer Pandemie angenommen hat.
Feuer	a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; b) Blitzschlag und Überspannung; c) Explosion, Implosion und Verpuffung; d) Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper; e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; f) Abhandenkommen als Folge der oben genannten Ereignisse; g) Seng- und Schmorschäden.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Kollision	Die plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnützungsschäden entsteht. Der Kollision gleichgestellt sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.
Kurse, Seminare	Bei Kursen und Seminaren geht es um das Erlernen einer bestimmten Qualifikation oder Erwerb von Wissen, wobei das persönliche oder das berufliche Vorwärtskommen im Vordergrund steht. Für gewöhnlich erhält man am Ende eine Teilnahmebestätigung.
Nahestehende Person	Ehe- oder Konkubinatspartner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.

Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel	Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist (z.B. Zug, Flugzeug, Fähre). Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Verkehrsmittel.
Panne	Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
Reise	Eine Reise beginnt, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält. Nicht unter den Begriff Reise fallen z.B. Fahrten zum Arbeitsplatz, Schule, Bildungsstätte und zurück sowie im gewöhnlichen Tagesablauf wie Einkäufe, Erledigungen usw.
Versicherter Personenkreis	Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (Einpersonenhaushalt) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (Mehrpersonenhaushalt) versichert. Zusätzlich sind Minderjährige Kinder versichert, die unter Aufsicht der versicherten Personen mitreisen. Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab dem ersten Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet. Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen. Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind. Motorfahrzeugassistance: Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen (max. Anzahl Personen gemäss Fahrzeugausweis).
Wasser	a) Austreten von Flüssigkeiten und Gas: ■ aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; ■ aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; ■ und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; b) Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; c) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; e) Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; f) Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn dies nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht wurde, Helvetia unverzüglich angezeigt wurde und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.

